

Rescript vom 2. August 1578 dahin abgeändert ward, daß die Auszüge dem Kurfürsten wöchentlich zugestellt werden sollten.⁹

Die Rescripte, welche der Entschließung des Kurfürsten selbst unterbreitet worden, pflegte dieser eigenhändig zu unterzeichnen. Ergingen bei Abwesenheit oder Behinderung des Kurfürsten Seiten der Rätthe Rescripte in Angelegenheiten, welche dem Kurfürsten sonst vorzulegen gewesen wären, so bedienten sich die Rätthe, um dies zu bezeichnen, der Formeln „wegen des Kurfürsten zu Sachsen unserß gnädigsten Herrn“ oder „Abwesens des Kurfürsten“, oder „im Namen“ oder „anstatt“ desselben. Diese letztere Formel („anstatt“) war später, als alle oberen Behörden im Namen des Landesherrn rescribirten, die allein bei den Consistorien gebräuchliche, während der Kirchenrath ebenfalls im Namen des Landesherrn rescribirte.

⁹ Cop. no. 439, Bl. 121. no. 440, Bl. 171. Cop. 446, Bl. 11.
